

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non

Aktenzeichen / Case Number / N^o du recours : T 81/89 - 3.2.2

Anmeldenummer / Filing No / N^o de la demande : 82 107 426.7

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N^o de la publication : 0 081 630

Bezeichnung der Erfindung: Elektrisches Gaspedal

Title of invention:

Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : F02D 11/10; B60K 26/02

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 7. August 1990

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent /
Titulaire du brevet : VDO Adolf Schindling AG

Einsprechender / Opponent / Opposant :
I Siemens AG
II Robert Bosch GmbH
III Hella KG Hueck & Co.

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ / EPC / CBE Art. 56

Schlagwort / Keyword / Mot clé : "Erfinderische Tätigkeit (ja) - Überwindung bewährter fachlicher Voraussetzungen nicht naheliegend"

Leitsatz / Headnote / Sommaire



Aktenzeichen: T 81/89 - 3.2.2

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.2
vom 7. August 1990

Beschwerdeführer:
(Patentinhaber) VDO Adolf Schindling AG
Postfach 61 40
D-6231 Schwalbach (DE)

Vertreter: Herbert Könekamp, Dipl.-Ing.
Sodener Straße 9
D-6231 Schwalbach (DE)

Beschwerdegegner I: Siemens AG
Postfach 22 16 34
D-8000 München 22 (DE)

Beschwerdegegner II: Robert Bosch GmbH
Postfach 10 60 50
D-7000 Stuttgart 10 (DE)

Beschwerdegegner III: Hella KG Hueck & Co.
Postfach 28 40
D-4780 Lippstadt (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 28. Dezember 1989, mit
der das europäische Patent Nr. 81 630 aufgrund des
Artikels 102(1) widerrufen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: G. Szabo
Mitglieder: K. Stamm
W. Moser

Sachverhalt und Anträge

- I. Auf den Gegenstand der am 16. August 1982 angemeldeten europäischen Patentanmeldung Nr. 82 107 426.7 ist am 30. Juli 1986 das neun Ansprüche umfassende Patent Nr. 81 630 erteilt worden.
- II. Gegen das erteilte Patent sind am 15., 25. und 30. April 1987 drei Einsprüche eingereicht worden mit dem Antrag, das Patent im vollen Umfang zu widerrufen, da die Merkmale des Anspruchs 1 nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen.

Die Einsprüche stützten sich unter anderem auf die folgenden Dokumente

- (A) DE-A-2 714 113
- (B) EP-A-0 017 933
- (C) FR-A-2 385 553
- (D) DE-A-2 719 209
- (E) US-A-4 122 885.

- III. Durch Entscheidung der Einspruchsabteilung vom 28. Dezember 1988 wurde das Patent widerrufen, da Anspruch 1 auch in der am 3. November 1988 eingereichten Fassung im Hinblick auf die Dokumente A und B nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe.
- IV. Gegen diesen Widerruf richtet sich die seitens der Beschwerdeführerin (Patentinhaberin) am 31. Januar 1989 unter Bezahlung der Beschwerdegebühr eingereichte Beschwerde. Die Begründung ist am 29. April 1989 zusammen mit neuen Ansprüchen 1 bis 4 und den Seiten 1 bis 3 einer neuen Beschreibungseinleitung eingereicht worden.

V. Der geänderte Anspruch 1 lautet:

"1. Elektrisches Gaspedal für Kraftfahrzeuge, mit einem Sollwertgeber, von dem einer elektronischen Reglereinheit ein elektrisches Sollwertsignal zuleitbar ist, mit einem durch elektrische Signale der Reglereinheit steuerbaren, in einem durch eine erste und eine zweite Endstellung begrenzten maximal möglichen Sollstellbereich verstellbaren Stellglied, durch das über eine Übertragungseinheit eine in einem durch eine erste und eine zweite Endstellung begrenzten Iststellbereich innerhalb des Sollstellbereiches verstellbare Verstelleinrichtung zur Steuerung der Motorleistung elektromechanisch betätigbar ist, dadurch gekennzeichnet, daß für eine erste Endstellung und für eine zweite Endstellung der Verstelleinrichtung (Drosselklappe 6) jeweils die Lage des Stellsignals (4) durch eine fest im Kraftfahrzeug angeordnete und an den Sollwertgeber (1) und die elektronische Reglereinheit (3) angeschlossene und durch den Zündschalter (10) des Kraftfahrzeuges einschaltbare Erfassungs- und Einstellvorrichtung (11) erfaßbar und der Bereich zwischen beiden Endstellungen als effektiver Sollstellbereich in der Reglereinheit (3) speicherbar ist." (Hervorhebungen hinzugefügt)

VI. Die Beschwerdegegnerin II (Einsprechende II) ist der Meinung, daß der Gegenstand des geänderten über jenen des erteilten Anspruchs 1 hinausgehe, da dort der Istwertgeber nicht als vom Zündschalter einschaltbar beschrieben sei.

Die Beschwerdegegnerinnen vertreten die Auffassung, daß der Gegenstand des Anspruchs 1 insbesondere im Hinblick auf die Dokumente A und B; A, B und E bzw. A, B und C oder D nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe. Sie machen geltend, daß das Merkmal einer durch den Zündschalter des Kraftfahrzeuges einschaltbaren Erfassungs-

und Einstellvorrichtung im Hinblick auf die Dokumente B, C, D und E nahegelegen hätte. Im übrigen sei aus Dokument B nicht entnehmbar, daß die dort erwähnten Intervalle für die Einjustierung nur einmal jährlich vorzunehmen seien, da eine fest eingebaute und programmierte Vorrichtung dann kaum sinnvoll wäre.

- VII. Die Beschwerdeführerin beantragt, ein Patent mit den unter Abschnitt IV oben genannten Unterlagen und im übrigen mit der dem Widerruf zugrundeliegenden Fassung zu erteilen.

Die Beschwerdegegnerinnen beantragen, die Beschwerde zurückzuweisen und den Widerruf des Patents auch im Umfang der neu eingereichten Ansprüche zu bestätigen.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Änderungen und Interpretation
 - 2.1 Der genaue Wortlaut des unter Abschnitt VI oben erwähnten Merkmals lautet "durch den Zündschalter (10) des Kraftfahrzeuges einschaltbare Erfassungs- und Einstellvorrichtung (11)" und verengt somit den Definitionsumfang des erteilten Anspruchs 1 durch Hinzufügen der Merkmale des erteilten Anspruchs 6.
 - 2.2 Die übrigen Änderungen im Anspruch 1 gegenüber der erteilten Fassung entsprechen dem Anspruch 5 der erteilten Fassung. Sie wirken ebenfalls nicht erweiternd, sondern schränken den Schutzbereich des Anspruchs weiter ein.
 - 2.3 Die neuen Seiten 1 bis 3 der Beschreibung enthalten Passagen, die an den geänderten Anspruchswortlaut angepaßt

wurden, und im weiteren Passagen aus der erteilten Patentschrift, insbesondere nach Spalte 2, Zeilen 10-16, 30-34 und 34-42.

2.4 Also genügen die Änderungen Artikel 123 (2) und (3) EPÜ.

2.5 Der oben im Anspruch 1 hervorgehobene Ausdruck "Iststellbereich" ist die grammatikalisch korrigierte Form der antragsgemäßen Formulierung "Iststellbereiches".

2.6 Der oben im Anspruch 1 hervorgehobene Ausdruck "jeweils die Lage des Stellsignals (4)" wird so verstanden, daß hier Stellglied und Stellsignal als synonym zu betrachten sind.

3. Neuheit

Keines der erwähnten Dokumente enthält alle Merkmale des Gegenstands von Anspruch 1. Da dessen Neuheit nicht bestritten wurde, erübrigen sich weitere Ausführungen dazu.

4. Technische Unterschiede des Erfindungsgegenstandes zum Stand der Technik

4.1 Dokument A liegt dem Oberbegriff des Anspruchs 1 zugrunde und stellt den der Erfindung am nächsten kommenden Stand der Technik dar. Es handelt sich dabei um ein elektrisches Gaspedal für Kraftfahrzeuge, dessen Bewegung die Motorleistung mittels einer auf eine Verstelleinrichtung wirkenden elektronischen Reglereinheit beeinflußt, um so die früheren hohen Stellkräfte am Gaspedal zu verringern. Bei längerem Fahrbetrieb und auch beim Austausch insbesondere mechanischer Aggregatsteile werden manuelle Justierungen sämtlicher Aggregatsteile erforderlich. Diesselben müssen im Normalfall anläßlich üblicher

periodischer Inspektionen in der Werkstatt durchgeführt werden.

- 4.2 Im Unterschied zu diesem nächsten Stand der Technik wird durch die Merkmale des Anspruchs 1 zunächst eine automatische Erfassung der geänderten Eigenschaften und deren Berücksichtigung bei der Regelung der Motorleistung erreicht. Darüber hinaus wird infolge der Einschaltung der Erfassungs- und Einstellvorrichtung mittels des Zündschalters auch eine schon im normalen Fahrbetrieb ständig aktive Justierung erreicht. Deshalb wird eine bisherige Notwendigkeit, nämlich die Inspektion in der Werkstatt, überflüssig, woraus insgesamt eine optimale Justierung der Verstelleinrichtung folgt.

5. Technische Aufgabe und Lösung

Ausgehend von Dokument A soll auf einfache und billige Weise eine optimale Justierung der Verstelleinrichtung erreicht werden.

Diese Formulierung enthält keine Hinweise auf die Lösung, wohl aber folgende Bemerkung in der Beschreibung (neue Seite 2, 3. Absatz): "wenn das Kraftfahrzeug nach einem Stillstand wieder in Betrieb genommen wird". Darin ist bereits der Grundgedanke der Erfindung enthalten; eine solche Aufgabenformulierung, die die Erfindung vorwegnimmt, muß außer Acht gelassen werden.

Es folgt nach den Ausführungen unter Punkt 4 oben, daß die ohne Hinweise auf die Erfindung formulierte Aufgabe dadurch gelöst wird, daß jedes Anlassen des Motors automatisch eine Justierung verursacht, weshalb gewissermaßen eine permanente Justierung, anstelle der früheren sporadischen, die Folge ist.

6. Erfinderische Tätigkeit

- 6.1 Dokument A enthält weiter keine Angaben zur Justierung und deren Vereinfachung. Jedoch ist in Dokument B dieses Problem insofern erwähnt, als dort vorgeschlagen wird, zur Automatisierung der Justierung bei Auslieferung des Fahrzeugs und bei den Inspektionen die beiden Grenzwerte der Drosselklappenwinkel zu erfassen und zu speichern.

Der Fachmann, von Dokument A ausgehend, kann daher von Dokument B möglicherweise Anregungen erhalten, nicht nur die beiden Grenzwerte, sondern den ganzen dazwischenliegenden Bereich in ähnlicher Weise zur Lösung des gestellten Problems heranzuziehen. Ist dies schon eine nicht hinreichend begründete Vermutung, so besteht darüber hinaus keinerlei Veranlassung mehr, nach weiteren Lösungsansätzen zu suchen, da dann bereits eine Idee vorliegt, die die Aufgabe bereits löst. Jedenfalls offenbart B keine Anregung dazu, auf die bisher erforderlichen Inspektionen bei der Justierung - also auf die Anwesenheit des Fahrzeugs in der Werkstätte - zu verzichten, und dadurch - wie aus dem Anspruch folgt - eine gewissermaßen permanente Justierung zu erreichen.

- 6.2 Das entscheidende Merkmal des Anspruchs 1 ist daher die Verwendung des Zündungsschalters zum Einschalten der Erfassungs- und Einstellvorrichtung, was die bisher nicht bekannte optimale Dauerjustierung ermöglicht.

Die von den Beschwerdegegnern angeführten Argumente, wonach dieses Merkmal in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik hervorgehe, stützen sich auf die Dokumente B, C, D und E.

Bei diesen Dokumenten handelt es sich aber um Vorrichtungen, die nur im normalen Betrieb des Fahrzeugs zur

Wirkung kommen. Daß dabei die Zündung eingeschaltet ist, ist selbstverständlich und daher nicht weiter bemerkenswert. Daß überhaupt ein Schalter benötigt wird, ist auch ohne Hinweis auf Dokument B eine Selbstverständlichkeit.

Jedoch ergibt die Analyse dieser Dokumente - wird von der Kenntnis der Erfindung abstrahiert - daß die dort enthaltenen Informationen über die Rolle der Zündung in keinem offenbaren Zusammenhang mit dem Problem der optimalen Justierung stehen, sondern im Gegenteil dem gestellten Problem fernliegen.

Somit ist das behauptete Naheliegen der kritischen Merkmale des angefochtenen Anspruchs 1 aufgrund dieser Dokumente nicht in hinreichender Weise zu begründen.

- 6.3 Die offensichtliche technische Einfachheit der mit dem Bezug auf den Zündschalter gegebenen Lösungsidee darf einer vorurteilslosen Beurteilung des fachmännischen Kenntnisstandes vor dem maßgebenden Zeitpunkt der Erfindung nicht im Wege stehen. Es kommt nicht darauf an, ob eine - hier entscheidende - Idee (Einschalten einer Hilfsvorrichtung durch Zündschalter) an sich in anderen Zusammenhängen bekannt ist und, wenn als zweckmäßig erkannt, in technisch einfacher Weise übernommen werden kann. Eine solche Zweckmäßigkeit darf aber nicht aus dem Wissen um die Erfindung abgeleitet werden, sondern muß sich aufgrund des Standes der Technik dem Fachmann in naheliegender Weise erschließen.

Die frühere Selbstverständlichkeit, daß die Justierungen anlässlich von Inspektionen durchzuführen waren, gehörte zu den stillschweigend respektierten, also etablierten Voraussetzungen der Fachpraxis, die offensichtlich vor der Erfindung nicht in Frage gestellt wurden. Vom Fachmann kann nun aber gerade nicht erwartet werden, daß er bisher

bewährte fachliche Voraussetzungen und Grenzen ohne bestimmbare Notwendigkeit überwindet.

7. Aus Obenstehendem folgt, daß der Gegenstand des Anspruchs 1 den Erfordernissen des Artikels 52 (1) EPÜ genügt und somit patentierbar ist.
8. Die Ansprüche 2 bis 4, die auf besondere Ausführungsformen der Erfindung nach Anspruch 1 gerichtet sind, bleiben zusammen mit Anspruch 1 bestehen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an die Vorinstanz mit der Auflage zurückverwiesen, das Patent mit den unter den Abschnitten IV und V oben erwähnten Unterlagen, im übrigen gestützt auf die Fassung der erteilten Patentschrift, aufrechtzuerhalten.

Der Geschäftsstellenbeamte

Der Vorsitzende



S. Fabiani



G. Szabo

G. U. G. Su